

GEMINI 1e-SAMMELSTIFTUNG

WAHLREGLEMENT **2022**

GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2022

INHALT

1.	Ausgangslage	3
2.	Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrats	3
3.	Ernennung der Vertreter der Stifterin	3
4.	Wahl der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter	3
5.	Wahlverfahren	3
6.	Ersatzwahlen während der Amtsdauer	4
7.	Wahltermine und Amtsdauer	4
8.	Inkrafttreten und Änderung dieses Wahlreglements	4

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Das vorliegende Reglement zur Wahl des Stiftungsrats (nachstehend «Wahlreglement») regelt das Recht und das Verfahren zur Wahl des Stiftungsrats der GEMINI 1e-Sammelstiftung (nachstehend «Stiftung»).

2. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION DES STIFTUNGSRATS

2.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Arbeitnehmer können nach Massgabe der Beiträge zur Bildung des Vorsorgekapitals Einsitz nehmen. Der Stiftungsrat kann mit Vertretern der Stifterfirma, Versicherten der angeschlossenen Firmen oder externen Personen besetzt sein. Als Vertreter der Stifterfirma ist maximal eine Person zugelassen. Diese geht zulasten der Arbeitgebervertretung.

2.2 Die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird bei Neuwahlen überprüft und die Zusammensetzung des Stiftungsrats bei Bedarf angepasst.

2.3 Die Organisation der Stiftung wird in einem separaten Reglement geregelt.

3. ERNENNUNG DER VERTRETER DER STIFTERIN

3.1 Der Vertreter der Stifterin im Stiftungsrat wird durch die Geschäftsleitung der Stifterin ernannt.

3.2 Scheidet der Vertreter der Stifterin vorzeitig aus, ernennt die Geschäftsleitung der Stifterin einen nachfolgenden Vertreter, der in die Amtsdauer des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds eintritt.

4. WAHL DER ARBEITGEBER- UND DER ARBEITNEHMERVERTRETER

4.1 Alle Vorsorgekommissionen der Stiftung werden von der Geschäftsstelle über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert.

4.2 Die Arbeitgebervertretung des jeweils amtierenden Stiftungsrats kann Arbeitgebervertreter und die Arbeitnehmervertretung kann Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden gemäss Ziffer 5.1 bei der Geschäftsstelle eingereicht.

4.3 Die Arbeitgeberfirmen sind berechtigt, Arbeitgeberkandidaten vorzuschlagen. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wiederum sind berechtigt, Arbeitnehmerkandidaten vorzuschlagen. Die Kandidaten sollen, aber müssen nicht zwingend bei der Stiftung versichert sein. Bei Vorsorgewerken mit weniger als 15 Versicherten muss der Arbeitnehmerkandidat von mindestens zwei Dritteln der Versicherten, bei grösseren Vorsorgewerken von mindestens zehn Versicherten eine schriftliche Zustimmung nachweisen können.

4.4 Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sowie die feste Zusage, dass die für das Amt erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, sind für eine Kandidatur unabdingbar. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

5. WAHLVERFAHREN

5.1 Personen, die sich für die Wahl in den Stiftungsrat zur Verfügung stellen, müssen ihre Kandidatur ab Versanddatum des Wahlaufrufs innerhalb von 20 Tagen bei der Geschäftsstelle der Stiftung einreichen. Stellt der noch amtierende Stiftungsrat nach Ablauf der 20-Tage-Frist fest, dass sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl stellen als Sitze gemäss Stiftungsratsbeschluss zur Verfügung stehen, so sind diese in stiller Wahl gewählt; das Wahlverfahren gemäss Ziffer 5.2 bis Ziffer 5.5 entfällt und die Vorsorgekommissionen werden gemäss Ziffer 5.6 über das Resultat der stillen Wahl informiert.

5.2 Es werden zwei Wahllisten erstellt, auf denen je die kandidierenden Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitgebervertreter aufgeführt sind. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen je aus ihrer Liste je maximal die Anzahl Vertreter, für die Sitze zu vergeben sind. Jede Stimme einer Vorsorgekommission wird mit der Anzahl der Versicherten des entsprechenden Vorsorgewerks am 1. Januar des Wahljahres gewichtet.

5.3 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der wahlberechtigten Vorsorgekommissionen stimmen brieflich oder elektronisch ab. Spätestens 20 Tage nach dem Versand müssen die ausgefüllten Wahllisten der Geschäftsstelle zugestellt werden.

5.4 Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht eines Notars. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr Kandidaten aufgeführt sind als Sitze zur Verfügung stehen, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht für die Wahl kandidieren, oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und von der Geschäftsstelle sowie vom Notar unterzeichnet.

5.5 Diejenigen Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind als Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

5.6 Die Vorsorgekommissionen werden innerhalb von 20 Tagen nach dem Abgabetermin über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats orientiert.

6. ERSATZWAHLEN WÄHREND DER AMTSDAUER

6.1 Bei Austritt eines Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreters aus dem Stiftungsrat schlägt die Arbeitgeber- bzw. die Arbeitnehmervertretung innert angemessener Frist mindestens ein geeignetes neues Mitglied zur Wahl vor und lädt die entsprechenden Arbeitgeberfirmen bzw. Vorsorgekommissionen gemäss Ziffer 4.3 ein, weitere Vorschläge einzureichen. Anschliessend kommt für die betroffene Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite das Wahlverfahren gemäss Ziffer 5. zur Anwendung. Das gewählte Ersatzmitglied tritt in Amtsdauer des/der Vorgänger/in ein.

7. WAHLTERMINE UND AMTSDAUER

7.1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie scheiden spätestens im Alter von 70 Jahren aus ihrem Amt aus, nicht externe Mitglieder in jedem Fall jedoch mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

7.2 Das Wahlprozedere beginnt jeweils drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode.

8. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DIESES WAHLREGLEMENTS

8.1 Das Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. September 2022 in Kraft.

8.2 Der Stiftungsrat der Stiftung ist berechtigt, das Wahlreglement jederzeit abzuändern.

8.3 Änderungen des Wahlreglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, 21. März 2023

GEMINI 1e-Sammelstiftung



Albert Steiner
Präsident des Stiftungsrats



Vital G. Stutz
Vizepräsident des Stiftungsrats

GEMINI 1e